LERNER LACHENMAIER & PARTNER
Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer

Die Berater

Kompetent. Souverän. Kreativ.

Ausgabe
November
2017

4 Das Ende des Bürgers Privatsphäre? „Die Würde ist antastbar“

5 No Limits – Joey Kelly bei Lerner Lachenmaier & Partner

14 Populismus pur: Grüne wollen zurück zur Vermögensteuer

Diese Information finden Sie auch auf unserer Webseite unter www.LLP-Kanzlei.de als aktuellen PDF-Download.
Nachstehende Informationen werden unaufgefordert erteilt. Sie erfolgen stets unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Ausgabe November 2017

Die Berater

Kompetent. Souverän. Kreativ.

Wahl 2017... ...und jetzt?

Deutschland hat gewählt. Aus heutiger Sicht wird alles auf eine Jamaika-Koalition hinauslaufen. Nach Jahren der Stagnation bleibt die Hoffnung, dass sich doch etwas bewegen wird. Dies ist im Hinblick auf bürgerliche Freiheiten, Digitalisierung, Steuerentlastung, Integration, etc. sicherlich notwendig.

Für den Bereich des Steuerrechtes ist festzuhalten, dass Deutschland einen Spitzenplatz bei Steuern und Abgaben einnimmt. Deutschland belastet seine Bürger mit Steuern und Abgaben stärker als die meisten anderen Industrieländer. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der Industrieländer – Organisation OECD. Danach muss ein Angestellter mit Durchschnittsgehalt, unverheiratet und ohne Kind in Deutschland im Jahr 2016 im Schnitt 49,4 % seines Einkommens an den Staat abliefern. Deutschland rangiert damit in 2016 auf dem zweithöchsten Platz, nachdem es im Jahr 2015 noch Platz 3 belegt hatte. Nur die Belgier werden stärker belastet. Der OECD-Durchschnitt betrug lediglich 36 %. Auch bei einem verheirateten Durchschnittsverdiener mit 2 Kindern liegt Deutschland deutlich über dem OECD-Durchschnitt. Es ist also zwingend notwendig, dass es zu Entlastungen kommt.

Warten wir es ab. Die Hoffnung stirbt zuletzt.

Ihre Kanzlei
Lerner Lachenmaier & Partner

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

Inhalt

04 | Die Würde ist antastbar

05 | No Limits – Joey Kelly bei Lerner Lachenmaier & Partner

08 | Der Beileidsbesuch

09 | Falschmeldung über Whats-App zum Kindergeld
| Warnung! Durch Betrüger versendete E-Mails im Namen des Bundeszentralamtes für Steuern!
| Warnung! Die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist kostenlos!

10 | Sozialversicherungspflicht für den geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter?

11 | So viel ist Skonto wert

12 | Geschenke an Geschäftsfreunde: Wann Kalender mit Firmenlogo nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind

13 | Bonuszahlungen der Krankenkasse
| Neue Einbauküche nicht sofort abziehbar

14 | Populismus pur: Die Grünen wollen Wiedereinführung der Vermögensteuer

15 | Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen: Wie gewonnen so zerronnen

16 | Haftung eines Mitarbeiters als faktischer Geschäftsführer

17 | Abfindungsanspruch bei Ausscheiden aus der GbR

18 | Wann Selbständige ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen können
| Dienstwagengestellung: Wenn Kosten selbst getragen werden, ist dies steuermindernd zu berücksichtigen

19 | Firmenwagen, Besonderheiten bei Elektrofahrzeugen

20 | Betriebliches Eingliederungsmanagement

21 | Staatslobbyisten im Bundestag
| Kosten der Fettabsaugung steuerlich nicht absetzbar

22 | Haushaltsnahe Dienst- bzw. Handwerkerleistungen
| „Ortsübliche Miete" bei verbilligter Vermietung

23 | Abzugsfähigkeit außerschulischer Lerntherapien
| Kopftuch tragen?

24 | Kündigung im Urlaub?

25 | Investitionsabzugsbetrag nachschieben?

26 | Handelsregisteranmeldungen durch Prokuristen
| Patientenverfügung erfordert klare und eindeutige Formulierungen

27 | Bestellung eines Notgeschäftsführers

28 | „Laufend mithelfen" war auch in diesem Jahr das Motto von Lerner Lachenmaier & Partner
| Herzlichen Glückwunsch!

29 | Mehrere häusliche Arbeitszimmer

30 | Selbstbehalt bei privater Krankenversicherung

31 | Berechnung von Sozialkassenbeiträgen bei Schwarzgeldabreden

32 | Scheidungskosten nicht von der Steuer abziehbar
| Impressum

Die Würde ist antastbar

In einem sehr lesenswerten Buch beschreibt der berühmte Strafverteidiger und Bestsellerautor Ferdinand von Schirach in welch erschreckendem Maße das im Grundgesetz postulierte Menschen- und Grundrecht in Zeiten der Terrorismusabwehr eingeschränkt wird.

Von Schirach:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar, sagt das Grundgesetz. Aber das ist falsch. Denn sie wird jeden Tag angetastet.“

Leider hat von Schirach recht. Dies zeigt der Versuch, die Verwendung von Bargeld einzuschränken, die völlig ausufernden und von Richtern zwar formal, tatsächlich aber in der Regel nicht überprüften Telefonüberwachungen, der Zugriff auf unsere geschäftlichen und privaten Computer mittels Spionagesoftware, die ausufernde Vorratsdatenspeicherung (die weder in Frankreich noch in Belgien noch sonst wo einen Terrorangriff verhindert hat), und, und, und... Der Bürger wird gläsern gemacht, kontrolliert und okkupiert. Er hat keine Privatsphäre mehr, selbst Intimstes wird Beamten, Angestellten von Banken und Telekommunikationsunternehmen, etc. offengelegt. Aber auch anderswo liegt Einiges im Argen. Im ersten Semester des Jurastudiums haben wir den heren Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) gelernt. Dieser Grundsatz gilt, das wird jeder Straf- und insbesondere Steuerstrafverteidiger bestätigen, seit langem de facto nicht mehr. Mehr und mehr muss der Bürger selbst sehen, wie er sich gegen Angriffe des Staates verteidigt. Im Zweifel muss er seine Unschuld beweisen. Hilfe von oben kann er dabei nicht erwarten. Angesichts der Terroranschläge von Paris, Brüssel, Berlin und Barcelona kann in diesen Fragen keine Besserung erwartet werden.

Im Steuerrecht ist es nicht anders. Auch hier wird zunehmend der Schwarze Peter den Steuerpflichtigen zugewiesen. Früher musste der Staat steuererhöhende Tatsachen beweisen. Auch dieser Grundsatz wird zwischenzeitlich mehr und mehr abgeschafft. Der Bürger muss de facto beweisen, dass er keine steuererhöhenden Umstände ausgelöst hat. Für Unternehmer wahrlich keine rosigen Aussichten.

Dennoch: Kopf hoch, es liegt an uns selbst darüber zu entscheiden, wer unsere Rechte mehr und mehr einschränkt.

Ihre Kanzlei
Lerner Lachenmaier & Partner

Verfasser:
Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

No Limits – Joey Kelly bei Lerner Lachenmaier & Partner

Am 12. Oktober 2017 fand im Kesselhaus in Trossingen bereits zum zweiten Mal unser Unternehmerabend statt. Gemeinsam mit der Firma macs controlling GmbH haben wir unter dem Motto „No Limits – Ziele erreichen mit Steuern und Controlling" zu einem Abend mit Fachinformationen aus dem Bereich Controlling und Steuern und Joey Kelly als Gastredner eingeladen.

Mit der Wahl der Kulturfabrik Kesselhaus als Eventlocation wollten wir bewusst von den typischen Vortragsräumen abweichen und einen informativen Wohlfühl-Abend bieten.

Den Auftakt lieferten mit einigem schauspielerischem Talent Volker Faulhaber, Geschäftsführer von macs Controlling und Christoph Reitz als Vertriebsleiter. In einem möglichen Beratungsgespräch präsentierten sie die Funktionsweise und die Vorteile ihrer Software sowie die begleitenden Beratungsleistungen. Unser Senior-Partner Heinrich Lachenmaier setzte den fachlichen Input fort. Er gab einen

Von links: Volker Faulhaber, Joey Kelly, Michael Lachenmaier, Heinrich Lachenmaier

Einblick in die komplexe Welt der Verrechnungspreise. Er zeigte auf, dass sich alle Unternehmen mit verbundenen Unternehmen im Ausland mit diesem Thema auseinandersetzen müssen, da das Finanzamt bei Nichterfüllung der Vorgaben hohe Zuschätzungen unternehmen kann.

Den fachlichen Abschlusspunkt setzte unser Partner Michael Lachenmaier. Mit dem Thema „No Limits – neue Trends im Lohnbereich" stellte er praxisnahe Möglichkeiten vor, wie Unternehmen mit Lohnsteuergestaltungen Mitarbeiterbindung und –begeisterung steigern können. Dabei zeigte er auch in einem Rechenbeispiel auf, wie viel mehr der Arbeitgeber für eine herkömmliche Gehaltserhöhung ausgeben muss, um auf das gleiche Ergebnis wie bei einem Gutschein im Rahmen der 44-EUR-Freigrenze zu kommen. Neben den geläufigen Möglichkeiten wie bspw. Prepaid-Kreditkarten und Kindergartenzuschüssen biete nun aber auch der Zukunftsbereich E-Mobilität interessante Möglichkeiten vom Job-Rad bis zur Elektrotankstelle.

In der folgenden Pause konnten sich alle mit schwäbischen Leckereien aus dem Hause Event-Gastro Trossingen für das Highlight des Abends stärken.

Von links: Heinrich Lachenmaier, Manuela Lachenmaier, Joey Kelly

Von links: Heinrich Lachenmaier, Manuela Lachenmaier, Joey Kelly und Yvonne Faulhaber

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

Heinrich Lachenmaier

Gespannt erwarteten wir den Vortrag von Joey Kelly, dem Pop-Star mit dem wohl längsten Atem. Er finishte 8 Ironman innerhalb von nur 12 Monaten – ein Rekord, den vor ihm noch keiner geschafft hat.

In einer Zusammenfassung seines Werdegangs beschrieb er, wie der Sport sein Leben veränderte und ihn bis heute in die exotischsten Ecken der Welt trieb, um sich den härtesten Ultra-Wettkämpfen zu stellen.

Als Sportler hat Weltenbummler Joey Kelly schon die heftigsten Erfahrungen gesammelt. Bilder vom Ultraman auf Hawaii, dem Sahara-Wüstenlauf und das Alaska 100-Meilen-Race mit Markus Lanz haben uns sehr beeindruckt. Umso mehr, wenn man sich vor Augen hält, dass Joey als Künstler, Manager und Familienvater einen Fulltimejob hat.

Er beschrieb uns, wie sein eiserner Wille und seine Selbstdisziplin es ihm erlauben, Dinge zu leisten wie kein anderer. Alles ist bei ihm eine Sache des Kopfes, eine Frage der Selbstüberwindung, des konsequenten Umsetzens und des zielorientierten Handelns.

Mit diesem Ansporn konnten wir den Abend in der Bar des Kesselhauses bei interessanten Gesprächen gemütlich ausklingen lassen.

Michael Lachenmaier

Der Beileidsbesuch

Wenn Polizisten ausrücken müssen, weil irgendwo wieder eingebrochen worden ist, dann nennen sie dies sarkastisch „Beileidsbesuch". Dann heißt es für die Polizisten, Opfer trösten, Fotos schießen, Fingerabdrücke nehmen und eine Liste mit dem Diebesgut erstellen. Mehr können sie in der Regel nicht tun. Die Meisten geben zu, gegenüber international agierenden Einbrecherbanden nahezu hilflos zu sein angesichts stagnierender Personalstärke.

Zwar haben alle Parteien vor der Wahl versprochen, die Anzahl der Polizisten zu erhöhen; ob dies tatsächlich geschehen wird, ist fraglich.

Fest steht: Nur jeder 7. Einbruch wird aufgeklärt. Verurteilt werden tatsächlich aber lediglich 2,5 % der Tatverdächtigen. Konkret bedeutet dies, dass 97,5 % der Einbrecher juristisch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Beweisführung vor Gericht ist oftmals schwierig. Die Beschuldigten werden reihenweise freigesprochen. Von der Aufklärung eines Verbrechens lässt sich nicht mehr sprechen. Dies verwundert nicht. In unserem Lande haben Polizisten andere, offensichtlich wichtigere Aufgaben. Wird ein Bürger mit 20 km/h Geschwindigkeitsüberschreitung „geblitzt", dann rücken in der Regel mindestens zwei Polizisten aus, um dieses „furchtbare Verbrechen" aufzuklären. Gibt der Fahrzeughalter nicht sofort zu, selbst gefahren zu sein, dann werden umfangreiche Ermittlungen angestellt. In zahlreichen Fällen mussten wir feststellen, dass jeweils zwei Polizisten bis zu 5 Mal bei Mandanten bzw. deren Familienangehörigen angerückt waren, um den Sünder zu ermitteln. Kein Personalaufwand wird gescheut. Dabei geht es, wie der Vorsitzende des Richterbundes bereits öffentlich beklagt hat, nur um Ordnungswidrigkeiten. Bei Ordnungswidrigkeiten kann der Staat ermitteln, er muss es aber nicht. Anders ist es bei Vergehen und bei Verbrechen, wie z.B. bei Wohnungseinbrüchen. Hier muss nach dem Gesetz ermittelt werden. Tatsächlich scheitern effektive Ermittlungen aber in der Regel daran, dass das Personal fehlt.

Fast jeder von uns kennt jemanden, der bereits Opfer von Einbrüchen oder von Gewalt in S-Bahnen oder auf öffentlichen Plätzen geworden ist. Bei Taschen-, Auto- und Fahrraddiebstählen hat der Rechtsstaat bereits den Offenbarungseid geleistet. Der dann bei der Polizei angestellte Papierkrieg dient lediglich dazu, die Form zu wahren und gegebenenfalls Versicherungsansprüche zu sichern. Der Aufklärung dienen sie tatsächlich nicht. Statistisch bleiben pro Diebstahl im Schnitt 22 Minuten zur Bearbeitung. Man nennt dies „schmale Bearbeitung".

Es verwundert deshalb nicht, dass das Vertrauen der Bürger in den Staat schwindet.

Verfasser:
Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

Falschmeldung über Whats-App zum Kindergeld

Über den Kommunikationsdienst WhatsApp ist derzeit die folgende Meldung in Umlauf: „Habt ihr gehört? Die Familienkasse zahlt für jedes Kind 500 Euro extra dieses Jahr (siehe Link) Formular gleich ausfüllen und an die Familienkasse abschicken. http://1.bp.blogspot.com/-4Uy.... 22:15“ Das Bundeszentralamt für Steuern warnt davor, dem Link zu folgen und weist darauf hin, dass es sich um eine Falschmeldung handelt. Diese Nachricht stammt nicht von einer amtlichen Stelle. Sie entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage. Es ist keine Sonderzahlung des Kindergeldes vorgesehen.

Warnung! Die Betrüger wollen nur an Ihre Daten kommen!

Verfasser: Beate Schrenk, Bürokauffrau

Warnung! Durch Betrüger versendete E-Mails im Namen des Bundeszentralamtes für Steuern!

Bundeszentralamt für Steuern

Seit einiger Zeit versuchen Betrüger, per E-Mail an Konto- und Kreditkarteninformationen von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu gelangen. Sie geben sich per E-Mail als „Bundeszentralamt für Steuern“ aus und behaupten, die betroffenen Bürger hätten Anspruch auf eine Steuerrückerstattung. Um diese zu erhalten, müsse ein in der E-Mail verlinktes Formular ausgefüllt werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) warnt davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren. Steuererstattungen müssen nicht per E-Mail beantragt werden und Kontenverbindungen werden nie in dieser Form abgefragt.

Quelle: BZSt März 2017

Verfasser: Beate Schrenk, Bürokauffrau

Warnung! Die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist stets kostenlos!

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) warnt erneut im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) vor amtlich aussehenden Schreiben, in denen eine kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung von USt-IdNrn. angeboten wird. Das BZSt weist darauf hin, dass diese im Umlauf befindlichen Schreiben weder vom BZSt noch einer anderen amtlichen Stelle stammen. Die Vergabe der USt-IdNr. durch das BZSt erfolgt stets kostenfrei.

Quelle: BZSt., Mitteilung vom 15.03.2017 Warnung vor irreführenden Angeboten auf kostenpflichtige Registrierung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (UST-IdNrn.)

Verfasser: Beate Schrenk, Bürokauffrau

Sozialversicherungspflicht für den geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter?

Die Frage der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern ist in der Praxis sehr bedeutsam: Denn sie entscheidet darüber, ob die GmbH von dem Gehalt des Geschäftsführers neben der Lohnsteuer auch Sozialversicherungsbeiträge einbehalten muss und ob sie zusätzlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung leisten muss. In diesem Artikel stellen wir Ihnen vor, worauf es bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern ankommt und warum nur eine Statusprüfung endgültige Sicherheit bringt.

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Rechtsgrundlage für einen geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter richtet sich die Frage nach der Sozialversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers nach den allgemeinen Regeln des Sozialgesetzbuches.

Entscheidend ist, ob eine nichtselbständige oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Danach sind nichtselbständige Personen sozialversicherungspflichtig, selbständige Personen sind dagegen von der Sozialversicherung befreit.

Ob eine Tätigkeit als selbständig oder nichtselbständig einzustufen ist, richtet sich nach dem jeweiligen Gesamtbild der Arbeitsleistung. Entscheidende Punkte sind dabei das übernommene Unternehmerrisiko sowie die Unternehmerinitiative.

Für eine nichtselbständige und somit sozialversicherungspflichtige Tätigkeit spricht, wenn der Geschäftsführer wie ein „normaler Angestellter" in den Betrieb eingegliedert und an Weisungen gebunden ist, sodass er in seiner Arbeitsausführung hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort nicht mehr frei entscheiden kann.

Für eine selbständige und somit eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit spricht, wenn er an der Gesellschaft in einem großen Umfang (grundsätzlich mehr als 50 % des Stammkapitals) beteiligt ist. Unter gewissen Umständen kann aber auch bereits eine geringere Beteiligung ausreichen, jedoch muss in einem solchen Fall der geschäftsführende Gesellschafter über eine sogenannte Sperrminorität verfügen. Mit Sperrminorität bezeichnet man die Möglichkeit einer Minderheit, bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung einen bestimmten Beschluss zu verhindern.

Im Allgemeinen liegt bei folgenden Indizien eine nichtselbständige Tätigkeit vor:

- nicht am Kapital beteiligter Geschäftsführer (ein sogenannter Fremdgeschäftsführer);

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

- Beteiligung des Geschäftsführers am Kapital der GmbH unter 50 %;
- festes Jahresgehalt;
- Verbuchung des Geschäftsführergehaltes als Lohn;
- Arbeitgeberzuschüsse im Krankheitsfall, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld;
- Überstundenvergütung;
- vereinbartes nachvertragliches Wettbewerbsverbot;
- eingeschränkter Zuständigkeitsbereich.

Folgende Indizien sprechen für eine selbständige Tätigkeit:

- Kapitalbeteiligung des Geschäftsführers an der Gesellschaft über 50 %;
- Sperrminorität;
- freie Gestaltung des Arbeitsablaufs hinsichtlich Zeit, Dauer, Umfang und Ort;
- erfolgsabhängiges Gehalt;
- alleinige Branchenkenntnisse oder besonderes Know-how des Geschäftsführers;
- Befreiung von dem sogenannten Selbstkontrahierungsverbot im Sinne von § 181 BGB;
- Übernahme eines Unternehmerrisikos (beispielsweise durch Bürgschaften, Darlehen oder sonstige Patronatserklärungen);
- Vorhandensein eigener Betriebsstätte;
- Einfluss auf die Ausgestaltung der betrieblichen Organisation.

Das Sozialgericht Reutlingen hat mit Gerichtsbescheid vom 28.06.2016 entschieden, dass eine vertraglich vereinbarte Sperrminorität sich nicht zwingend auf sämtliche Beschlüsse erstrecken muss, die von der Gesellschafterversammlung gefasst werden können. Allein entscheidend ist, dass der geschäftsführende Gesellschafter ihm nicht genehme Weisungen jederzeit abwenden kann.

Mit Urteil vom 11.11.2015 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass ein sogenannter Stimmrechtsbindungsvertrag keinen Einfluss auf die Frage der Sozialversicherungspflicht hat. Unter einem Stimmrechtsbindungsvertrag versteht man einen schuldrechtlichen Vertrag, in dem festgelegt ist, in welcher Weise der bzw. die jeweiligen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung abstimmen. Der Vorteil dieses Stimmrechtsbindungsvertrages ist, dass er relativ leicht und ohne Änderung der GmbH-Satzung abgeschlossen werden kann. Er kann jederzeit auch wieder geändert werden. Nach Ansicht des Bundessozialgerichts reicht diese schuldrechtliche Vereinbarung nicht aus, die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht zu begründen.

Selbst dann jedoch, wenn eine solche Stimmrechtsbindung im Gesellschaftervertrag vereinbart worden ist, ist der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer gegebenenfalls trotzdem sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat in einem Urteil aus dem Mai 2016 entschieden, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der über einen Gesellschaftsanteil von 10 % verfügt, sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, obwohl im Gesellschaftsvertrag eine Stimmrechtsbindung vereinbart worden war. Dies genügte dem Landessozialgericht nicht, weil diese Stimmrechtsbindung mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden konnte.

Sofern Sie sich Bedenken über Ihren sozialversicherungsrechtlichen Status haben oder sicher gehen wollen, dass Sie von der Sozialversicherungspflicht befreit sind, kontaktieren Sie uns bitte. Wir überprüfen für Sie die gesellschaftsrechtliche Ausgangssituation und nehmen die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Änderungen vor. Zudem begleiten wir Sie bei dem Statusfeststellungsverfahren. Das Statusfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob ein Auftragnehmer seine Tätigkeit für einen Auftraggeber im Einzelfall selbständig oder im Rahmen eines abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausübt.

Verfasser:

Michael Kratt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Mark Stöhr, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Sozialrecht

So viel ist Skonto wert

Viele Lieferanten gewähren einen Skontoabzug von z. B. 2 % der Rechnungssumme, wenn innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bezahlt wird. Viele Unternehmer unterschätzen die Höhe dieses Abzuges. Gewährt der Lieferant einen Skontoabzug von 2 %, wenn innerhalb von 20 Tagen gezahlt wird, dann würde der entsprechende Lieferantenkredit 36 % pro Jahr kosten. Ein Skontoabzug von 3 % bei einem angenommenen Zahlungsziel von 20 Tagen bedeutet, dass der entsprechende Lieferantenkredit sogar 54 % pro Jahr kosten würde. Es ist daher außerordentlich rentabel, derartige Skontierungsmöglichkeiten zu nutzen, selbst wenn dadurch die Kontokorrentkredite bei der Bank erhöht in Anspruch genommen werden müssen.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer

Wann Kalender mit Firmenlogo nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte in einem Streitfall zu entscheiden, ob Kalender mit aufgedrucktem Firmenlogo, die zusammen mit einer Weihnachtsgrußkarte an Geschäftspartner versandt wurden, eine Werbemaßnahme sind und für den Unternehmer sofort abziehbare Betriebsausgaben darstellen.

Das Gericht kam mit Urteil vom 12.04.2016 zum Ergebnis, dass es sich nicht um eine Werbemaßnahme handelte, sondern um Geschenke. Ein Geschenk ist eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und sich beide Seiten darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, d. h. mit keiner Gegenleistung verbunden ist.

Handelsrechtlich sind die Kosten für alle betrieblich veranlassten Geschenke als Betriebsausgaben abziehbar.

Das Steuerrecht lässt einen Abzug von Geschenken an Geschäftspartner als Betriebsausgaben nur zu, wenn

- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger pro Jahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 Euro nicht übersteigen **und**
- die Aufwendungen buchhalterisch getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Im Urteilsfall war der zweite Punkt nicht erfüllt. Das Unternehmen konnte zwar aufgrund seines internen Controllingsystems eine Überprüfbarkeit der Aufwendungen mit einem angemessenen Arbeits- und Zeitaufwand ermöglichen, was vom Gericht jedoch als nicht ausreichend eingestuft wurde. In Folge versagte das Gericht den Betriebsausgabenabzug. Einzig eine Abgrenzung in der steuerlichen Buchführung genügt den gesetzlichen Anforderungen.

Gegen das Urteil wurde beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt.

Verfasser:
Katja Amann,
Steuerberaterin

Zitat

„Auge um Auge – und die ganze Welt wird blind sein."

(Mahatma Gandhi)

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

Bonuszahlungen der Krankenkasse

Mit dem Urteil vom 01.06.2016 (X R 17/15, veröffentlicht am 14.09.2016) widerspricht der BFH ausdrücklich der Auffassung der Finanzverwaltung, die in allen Krankenkassenleistungen aufgrund eines Bonusprogramms eine Beitragserstattung gesehen hat.

Der Urteilsfall betrifft eine Bonusvariante, bei der den Versicherten von der Kasse ein Zuschuss für Gesundheitsmaßnahmen gewährt wurde, die von den Versicherten privat finanziert worden waren. Voraussetzung für den Zuschuss war die Inanspruchnahme bestimmter kostenfreier Vorsorgemaßnahmen.

Entgegen der ursprünglichen Auffassung des Finanzamtes sieht der BFH in diesem Zuschuss keine Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen. Eine Verrechnung mit den in diesem Jahr gezahlten Beiträgen ist nicht vorzunehmen und damit erfolgt auch keine Minderung der abziehbaren Sonderausgaben.

Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass die streitgegenständlichen Bonuszahlungen nicht zu einer Änderung der Beitragslast der Versicherten zur Erlangung des Basiskrankenversicherungsschutzes führt. Sie stellt eine Erstattung der vom Steuerpflichtigen getragenen gesundheitsbezogenen Aufwendungen dar.

Gerne besprechen wir mit Ihnen im Rahmen der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung das jeweilige Bonusprogramm Ihrer Krankenkasse und die Behandlung der gezahlten Zuschüsse.

Verfasser:
Manuela Lachenmaier,
Dipl.-Betriebswirtin, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Neue Einbauküche nicht sofort abziehbar

In seiner Entscheidung vom 03.08.2016 hat der BFH festgestellt, dass die Aufwendungen für die komplette Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Immobilie nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind. Sie müssen vielmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der AfA abgeschrieben werden.

Hintergrund des Urteils ist ein geändertes Verständnis des Begriffs der wesentlichen Bestandteile bei Wohngebäuden. Danach sind die einzelnen Elemente einer Einbauküche ein eigenständiges und zudem einheitliches Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten können daher nur im Wege der AfA steuerlich gewinnmindernd berücksichtigt werden.

BH IX-R-14/15 v. 03.08.2016

Verfasser:
Manuela Lachenmaier,
Dipl.-Betriebswirtin,
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

Populismus pur: Die Grünen wollen Wiedereinführung der Vermögensteuer

Auf dem Bundesparteitag der Grünen am 13.11.2016 beschloss die Partei, die Wiedereinführung der Vermögensteuer zu fordern. Während Ministerpräsident Kretschmann sich gegen diesen Plan aussprach, plädierten insbesondere Karin Göring-Eckardt und Jürgen Trittin vehement für die Einführung einer derartigen Steuer.
Jürgen Trittin sprach von „Gerechtigkeit" und davon, dass Deutschland ein „Steuersumpf für Vermögen sei". Beide Redner führten aus, die Reichen müssten endlich auch ihren Beitrag leisten. Damit unterstellen sie, die Reichen würden keinen Beitrag für das Gemeinwohl erbringen. Genau dies ist aber eindeutig falsch. Den größten Anteil am gesamten Ertragsteueraufkommen schultern die Spitzenverdiener. Allein die 1 % der Steuerpflichtigen, die über 216.386,00 Euro im Jahr verdienen, erbringen 21,4 % des gesamten Steueraufkommens. Die 10 % Einkommensstärksten mit Einkünften von 80.293,00 Euro und mehr, bezahlen 54,5 % des gesamten Einkommensteueraufkommens. Das waren in 2015 ungefähr 145 Milliarden Euro.

Die einkommenstärksten 20 %, das sind alle Steuerpflichtigen mit Jahreseinkünften von mehr als 57.344,00 Euro, schultern mehr als 71 % des gesamten Steueraufkommens.

Die 50 % Einkommenschwächsten mit Jahreseinkünften bis 29.309,00 Euro bezahlen lediglich 5,5 % des gesamten Steueraufkommens.

Diese Zahlen stammen vom Bundesfinanzministerium. Sie zeigen eindeutig, dass die Aussagen der „Ober-Grünen" schlichtweg falsch sind. Es zeigt sich, dass in Deutschland genauso wie in den USA demagogisch und populistisch argumentiert wird.

Verfasser:
Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater,
Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

Wie gewonnen so zerronnen

Die Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen (Hotelübernachtung) umfasst nicht die Überlassung von Parkplätzen. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums wurde mit Wirkung zum 01.01.2010 der §12 Abs. 2 Nr. 11 UStG neu in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen. Dieser Paragraf regelt, dass die Umsatzsteuer für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die der Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingplätzen 7% beträgt. Dies gilt allerdings nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistung mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Der BFH hat nun mit Urteil vom 01.03.2016 (veröffentlicht am 29.06.2016) entschieden, dass die gesondert vereinbarte Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen von Übernachtungsgästen – jedenfalls nach Auffassung der Finanzverwaltung – nicht dem verminderten, sondern dem Regelsteuersatz in Höhe von 19 % unterliegt.

Der BFH hat entschieden, dass die Einräumung von Parkmöglichkeiten nicht zu den Beherbergungsleistungen des Hoteliers gehört. Diese Leistung ist daher auch dann dem Regelsteuersatz zu unterwerfen, wenn hierfür kein gesondertes Entgelt berechnet wird. Dies trifft die meisten Hoteliers schwer. In der Theorie kann dies sehr einfach geklärt werden, in der Praxis jedoch nicht. Soll der Hotelier jeden Gast fragen, ob dieser mit dem Pkw angereist ist oder nicht? Was ist mit Hotelgästen, die mehrere Zimmer buchen aber mit einem Fahrzeug anreisen? Hier hat der BFH einmal mehr die Grenzen der zumutbaren Belastung für Unternehmer überschritten.

Auch bislang waren folgende Umsätze mit dem Regelsteuersatz zu versteuern:

- die Verpflegung, insbesondere das Frühstück;
- der Zugang zu Kommunikationsnetzen (W-LAN, Telefon);
- Wellness-Angebote (Sauna etc.);
- die Getränkeversorgung aus der Minibar;
- die Überlassung von Tagungsräumen;
- die TV-Nutzung. Nun gesellt sich hierzu noch die Parkplatzüberlassung.

Was ist nun zu tun:

- Die erste Möglichkeit besteht darin, die Parkgebühren in Rechnung zu stellen.
- Wenn der Parkplatz ohne gesondertes Entgelt überlassen wird, muss ein Anteil für die Stellplatzüberlassung herausgerechnet werden und dem Regelsteuersatz unterworfen werden. Hier gibt es nun zwei Möglichkeiten:
  - Dieser Anteil kann im Wege einer sachgerechten Schätzung ermittelt werden. Als Maßstab kommt der jeweilige kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines angemes-

senen Gewinnaufschlags in Betracht. Die zutreffende Ermittlung und die Zuordnung der Kosten erfordert jedoch eine einigermaßen belastungsfähige Kostenrechnung. Gerade kleinere Hotelbetriebe haben jedoch keine entsprechende Kostenrechnung. Probleme sind daher bei einer späteren Außenprüfung vorprogrammiert.

– Die Finanzverwaltung war „gnädig" und hat die Möglichkeit geschaffen, eine sogenannte Servicepauschale auszuweisen. Die Finanzverwaltung beanstandet es daher nicht, wenn als Entgelt für den Sammelposten (unabhängig davon, wie viele Leistungen der Unternehmer anbietet) 20 % des Pauschalpreises angesetzt werden. Für Betriebe, die das Vereinfachungsangebot bereits nutzen, ändert sich daher nichts. Wie Sie sehen, holt sich der Staat durch die Hintertür die Vergünstigung wieder zurück.

Die Hotelbetriebe müssen daher in Zukunft die Preise neu kalkulieren. Der Rohgewinn wird geschmälert werden. Außerdem sind noch umfangreiche Kosten für zum Beispiel die Neuprogrammierung der Kassenführung, der Buchhaltung und der Schulung der Mitarbeiter notwendig. Dies ist mit hohen Kosten verbunden. Daran denken leider der BFH und die Gesetzgebung nicht.

Verfasser:
Michael Lachenmaier,
Steuerberater

Haftung eines Mitarbeiters als faktischer Geschäftsführer

Geschäftsführer einer GmbH ist derjenige, der im Handelsregister als solcher eingetragen ist. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass jemand als Geschäftsführer angesehen wird, der die Geschicke der Gesellschaft über die interne Einflussmöglichkeit hinaus durch eigenes Handeln im Außenverhältnis maßgeblich in die Hand nimmt und somit die Gesellschaft (faktisch) leitet. Diese Person wird als faktischer Geschäftsführer bezeichnet.

Diese Voraussetzungen liegen bei einem Mitarbeiter in einem kleinen Unternehmen ohne Personalabteilung vor, wenn er die Einstellungsgespräche mit neuen Mitarbeitern führt und er Einnahmen der Gesellschaft auf ein betriebsfremdes Konto einzahlt, über das nur er selbst und nicht der bestellte Geschäftsführer verfügen darf. Damit agiert er nach außen hin wie ein Geschäftsführer und wird grundsätzlich wie ein solcher behandelt. In der Rechtsprechung ist allerdings nahezu unstreitig, dass den faktischen Geschäftsführer die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrages trifft. Dies gilt sowohl in strafrechtlicher als auch gesellschaftsrechtlicher Hinsicht. Auch eine steuerliche Haftung für die Steuerverpflichtungen der Gesellschaft kommt für ihn in Frage.

Das Landgericht Hannover hat mit Urteil vom 08.02.2016 bestätigt, dass der Gesellschaft gegen den Dritten ein Bereicherungsanspruch zusteht, wenn der faktische Geschäftsführer treuwidrig Einnahmen der Gesellschaft auf das Konto eines Dritten einzahlt, der ihm das Konto zur Nutzung überlassen hat. Zudem stünde dem Insolvenzverwalter ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Verfasser: Michael Kratt,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

Abfindungsanspruch bei Ausscheiden aus der GbR

Sofern ein Gesellschafter einer GbR kündigt, wird die Gesellschaft, falls noch mindestens zwei Gesellschafter vorhanden sind, fortgeführt: Der Ausscheidende verliert jedoch seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen. Dieser Anteil wächst den übrigen Gesellschaftern zu und der Kündigende erhält dafür einen Abfindungsanspruch in Geld gemäß des wahren Anteilswerts gegen die Gesellschaft. Er kann zudem die Rückgabe der Gegenstände verlangen, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat. Daneben hat er Anspruch darauf, dass die Schulden der Gesellschaft, für die er gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft persönlich haftet, von der Gesellschaft beglichen werden. Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet den Gläubigern der Gesellschaft noch fünf Jahre ab dem Ausscheiden und der Kenntnis des jeweiligen Gläubigers vom Ausscheiden (sog. Nachhaftung).

Für die Höhe des Abfindungsanspruchs ist der tatsächliche Wert des Gesellschaftsvermögens maßgeblich. Der Ausscheidende kann eine seinem Anteil an der Gesellschaft entsprechende Abfindung verlangen. Für die Ermittlung des Abfindungsanspruchs gibt es verschiedene Berechnungsmethoden, wobei das Gesetz keine bestimmte Art der Wertermittlung vorschreibt.
Mit Urteil vom 12.07.2016 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass sich der Abfindungsanspruch allein gegen die Gesellschaft richtet, auch wenn es Streitigkeiten der Gesellschafter über die Führung der Kapitalkonten gibt. Das dem ausgeschiedenen Gesellschafter als Abfindung zustehende Auseinandersetzungsguthaben ist zwar auf der Grundlage des anteiligen Unternehmenswerts zu berechnen, die Abrechnung ist aber nicht auf die Erfassung des anteiligen Unternehmenswerts beschränkt. Vielmehr sind, sofern vorhanden, auch sonstige, nicht unternehmenswertbezogene gegenseitige Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis in die Berechnung einzustellen. Für einen von dem Abfindungsanspruch zu trennenden Ausgleichsanspruch gegen die in der Gesellschaft verbliebenen Gesellschafter ist kein Raum.

Verfasser:
Michael Kratt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Zitat

„Es gehört mehr Mut dazu, seine Meinung zu ändern, als ihr treu zu bleiben."

(Friedrich Hebbel)

Wann Selbständige ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen können

Ist eine Erledigung von Büroarbeiten in den Praxisräumen eines Selbständigen auf Grund der konkreten Umstände nicht zumutbar, steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, dann kann der Selbständige ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen.

Der Kläger war als Logopäde selbständig tätig. Er unterhielt eine Praxis in angemieteten Räumen. Diese wurden überwiegend von seinen Angestellten genutzt. Daher berücksichtigte der Logopäde Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer gewinnmindernd. Das Finanzamt erkannte die Arbeitszimmerkosten nicht als Betriebsausgaben an, da dem Logopäden in seinen Praxisräumen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Der Bundesfinanzhof sah es im konkreten Fall anders. Da die Praxisräume von Angestellten genutzt wurden und der Kläger dort keine vertraulichen Unterlagen aufbewahren und bearbeiten konnte, waren die Praxisräume für ihn nur eingeschränkt nutzbar. Darüber hinaus war es ihm aufgrund der Größe der Räume und des offenen Praxiskonzepts nicht zumutbar, einen separaten Arbeitsraum zur ausschließlichen Nutzung für sich einzurichten. Ein „anderer Arbeitsplatz" ist zwar grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Dieser Arbeitsplatz muss aber so beschaffen sein, dass der Steuerpflichtige auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen ist. Dies war hier nicht der Fall, weshalb die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer berücksichtigt werden konnten. Wäre in der Praxis jedoch ein solcher Raum zur Verfügung gestanden und hätte der Logopäde zusätzlich ein häusliches Arbeitszimmer eingerichtet, so hätte er die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer nicht gewinnmindernd berücksichtigen können. Grund: ein anderer Arbeitsplatz (für büromäßige Tätigkeiten) wäre zur Verfügung gestanden.

Verfasser:
Ulrich Lerner,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

Dienstwagengestellung: Wenn Kosten selbst getragen werden, ist dies steuermindernd zu berücksichtigen

Trägt der Arbeitnehmer teilweise die Kosten seines Dienstwagen selbst, mindern diese den zu versteuernden geldwerten Vorteil. Das gilt auch bei der 1% Regelung.
Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw zur dienstlichen und privaten Nutzung überlässt, muss die Privatnutzung entweder pauschal mit der sogenannten 1% Regelung ermittelt und versteuert werden oder mittels Fahrtenbuchmethode. Bisher ▸

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

galt; auch wenn der Arbeitnehmer einen Teil der laufenden Pkw Kosten selbst trägt, zum Beispiel, indem er Benzinkosten selbst bezahlt oder dem Arbeitgeber für die Nutzung des Pkw's ein monatliches Entgelt bezahlt, konnte diese Kostentragung durch den Arbeitnehmer nirgends berücksichtigt werden. Auch die 1% Regelung wurde vom Bruttolistenneupreis, ohne Berücksichtigung der selbst getragenen Kosten, ermittelt. Nunmehr hat sich die Rechtsprechung in diesem Punkt geändert. Die Kosten, die der Arbeitnehmer selbst trägt, sind von der 1% Regelung abzuziehen und mindern daher den Wert des geldwerten Vorteils. Der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers besteht in diesem Fall lediglich in der Differenz zwischen dem Wert der Nutzungsüberlassung (1% Regelung) und dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Nutzungsentgelt bzw. den vom Arbeitnehmer getragenen Kosten.

Verfasser: Ulrich Lerner,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

Firmenwagen, Besonderheiten bei Elektrofahrzeugen

Schafft der Unternehmer ein Elektrofahrzeug als Firmenwagen an, sind die Anschaffungskosten deutlich höher als bei einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor. Somit wäre die 1% Regelung zur Versteuerung der Privatnutzung ebenfalls deutlich höher als bei einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor. Um diesen Nachteil auszugleichen und die Anschaffung von Elektrofahrzeugen zu fördern, wird die Privatnutzung mittels einer Sonderregelung ermittelt. Der Bruttolistenneupreis des Pkw's, der bei der 1% Methode zugrunde gelegt wird, ist pauschal um die Kosten für das Batteriesystem zu mindern. Dabei wird der Bruttolistenpreis für Elektrofahrzeuge in Höhe von 300 Euro in 2017 und ab 2018 in Höhe von 250 Euro je kWh Batteriekapazität, maximal jedoch um 8.000 Euro in 2017 bzw. 7.500 Euro in 2018 gemindert. Das heißt, je höher die Batteriekapazität ist, desto höher ist die Vergünstigung für die 1% Regelung.

Verfasser:
Ulrich Lerner,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Seit 2004 sind Arbeitgeber verpflichtet, länger erkrankten Beschäftigten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (kurz: BEM) anzubieten. Das BEM dient dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und ist ein Instrument, um den Folgen des demographischen Wandels wirksam zu begegnen. Gleichzeitig sichert das BEM durch frühzeitige Intervention die individuellen Chancen den Arbeitsplatz zu behalten.

Gesetzlich verankert ist das BEM in § 84 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Dort ist festgelegt, dass ein Arbeitgeber alle Beschäftigten, die **innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind**, ein BEM anzubieten hat. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber klären muss, „wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann."

Wie diese Klärung im Detail auszusehen hat, gibt § 84 Abs. 2 SGB IX bewusst nicht vor. In jedem Betrieb und in jeder Dienststelle sind angemessene individuelle Lösungen zu finden. Gesetzlich vorgegeben ist – bei Zustimmung des Betroffenen – lediglich die Beteiligung der zuständigen Interessenvertretung der Beschäftigten (Betriebs- oder Personalrat), bei schwerbehinderten Beschäftigten außerdem die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung. Weiter sollen der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen werden, wenn dies erforderlich ist. Soweit für die Überwindung der Arbeitsunfähigkeit und der Vorbeugung erneuter Erkrankung Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht kommen, soll der Arbeitgeber außerdem die örtlichen gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger, oder – bei schwerbehinderten Menschen – das Integrationsamt beteiligen.

Für die betroffenen Beschäftigten selbst ist BEM ein Angebot, das vor Arbeitslosigkeit oder Frühverrentung schützen kann. Beim BEM wird oftmals im Laufe des Verfahrens eine angemessene Beschäftigungsmöglichkeit entdeckt und Hilfen ausfindig gemacht, mit denen die Arbeitsunfähigkeit überwunden und damit die (Weiter-) Beschäftigung gesichert werden kann. Zum BEM gezwungen werden die Beschäftigten nicht. Die Teilnahme ist immer freiwillig.

BEM und Kündigungsschutz

Inzwischen ist das BEM Gegenstand zahlreicher (vor allem arbeits-) gerichtlicher Entscheidungen geworden. Das Bundesarbeitsgericht hat die kündigungsschutzrechtliche Bedeutung des BEM herausgearbeitet. Demnach ist die Durchführung eines BEM zwar keine formelle Wirksamkeitsvoraussetzung für den Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung. Die Verpflichtung des Arbeitgebers, ein BEM durchzuführen, stellt aber eine Konkretisierung des dem gesamten Recht des Kündigungsschutzes innewohnenden **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** dar.

Denn das BEM hat das Ziel, Maßnahmen zu identifizieren, die ein milderes Mittel gegenüber einer Kündigung darstellen (etwa die technisch/organisatorische Umgestaltung des Arbeitsplatzes, eine stufenweise Wiedereingliederung). Verzichtet ein Arbeitgeber – entgegen seiner Verpflichtung nach § 84 Abs. 2 SGB IX – vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung darauf, diese milderen Alternativen zu einer Kündigung zu identifizieren, liegt bei ihm die Beweislast, dass auch bei Durchführung eines BEM das Arbeitsverhältnis nicht hätte erhalten werden können.

Fazit: Das bedeutet, dass ein Arbeitgeber der vor der krankheitsbedingten Kündigung eines Arbeitnehmers kein BEM durchführt, einem erheblichen Risiko ausgesetzt ist, einen nachfolgenden Kündigungsschutzprozess zu verlieren.

Verfasser:
Thomas Maier,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Miet- und WEG-Recht,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

Staatslobbyisten im Bundestag

Im künftigen Parlament werden – wie in der Vergangenheit auch – kaum wirtschaftsfreundliche Unternehmer sitzen, dafür umso mehr Beamte. Beamte und andere Staatsdiener stellen rund 30 % der Abgeordneten, obwohl sie lediglich 11 % Anteil an der Erwerbsbevölkerung haben. Vor allem bei den Grünen ist dies der Fall: 45 % der Abgeordneten sind Staatdiener, bei der SPD sind es immerhin 42 % und bei der CDU 31 %. Ein weiterer großer Prozentsatz der Abgeordneten stammt aus dem Bereich der Gewerkschaften, insbesondere bei Abgeordneten der Linken und der SPD. Unternehmer sind nur in geringer Anzahl vertreten. Dies verwundert nicht. Wer als Unternehmer Abgeordneter wird, ist zwangsläufig gezwungen, seine unternehmerische Tätigkeit extrem einzuschränken. Scheidet er nach wenigen Jahren wieder aus dem Bundestag aus, dann hat in der Regel sein Betrieb bereits deutlich unter der Abwesenheit gelitten. Auf der anderen Seite wäre gerade unternehmerischer Sachverstand im Bundestag von Nöten. Gegen die Wirtschaftsfremdheit in den Parteien und im Bundestag können die wenigen Unternehmer-Abgeordneten nur punktuell etwas ausrichten. Meist geht es darum, Schlimmstes zu verhindern.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer

Kosten der Fettabsaugung steuerlich nicht absetzbar

Die Steuerpflichtige ließ sich an Bauch, Hüften und Oberschenkeln Fett absaugen. Die dafür anfallenden Kosten wollte sie als sogenannte außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG steuermindernd geltend machen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz verwehrte dies mit Urteil vom 18.08.2016 – 4 K 2173/15. Es urteilte, dass die Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden nur dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sei, wenn der Nachweis nach den Anforderungen des § 64 Abs. 1 EStV erfolgt. Hierzu ist ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vor Beginn der Heilmaßnahme erforderlich. Für die Frage, ob eine Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt ist, ist der Stand der Wissenschaft zum Zeitpunkt der Behandlung bzw. der Operation maßgeblich. Es kommt also nicht darauf an, ob die Heilmethode Jahre später, wenn über die steuerliche Anerkennung zu entscheiden ist, wissenschaftlich anerkannt ist. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass selbst heute wissenschaftliche Belege für die Wirksamkeit der Fettabsaugung (Liposuktion) zur Behandlung eines Lipödöms fehlen würde.

Zur steuerlichen Absetzung derartiger Kosten ist also erforderlich, dass vor der Behandlung ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erstellt wird. Eine Verordnung des behandelnden Arztes allein reicht nicht aus.

Verfasser: Michael Lachenmaier, Steuerberater

Haushaltsnahe Dienst- bzw. Handwerkerleistungen

Wenn der Bürger Aufwendungen für die Inanspruchnahme sogenannter haushaltsnaher Dienstleistungen tätigt, dann können diese zu einer Steuerermäßigung bis zu 800,00 Euro (20 % von 4.000,00 Euro) führen.

Wenn er Aufwendungen für Handwerkerleistungen tätigt, können diese eine Steuerermäßigung von bis zu 1.200,00 Euro (20 % von 6.000,00 Euro) zur Folge haben.
Begünstigt sind z. B. auch folgende Aufwendungen:

- Aufwendungen für die Arbeitskosten eines Schreiners im Zusammenhang mit dem Austausch einer Haustüre;
- Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen einschließlich Mess- und Überprüfungsarbeiten für die Feuerstättenschau, Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen;
- Aufwendungen für die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt lebenden Haustiers. Voraussetzung ist allerdings, dass das Tier im Haushalt betreut wird. Dann können die in Rechnung gestellten Arbeits- sowie Fahrtkosten geltend gemacht werden;
- Aufwendungen für ein mit einer Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des betreuten Wohnens Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt. Allerdings ist der Nachweis erforderlich, welcher Teil der Pauschale für die Notruf-Bereitschaft berechnet wird.

Verfasser:
Michael Lachenmaier,
Steuerberater

„Ortsübliche Miete“ bei verbilligter Vermietung

Unter ortsüblicher Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ist die ortsübliche Bruttomiete - d.h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten – zu verstehen (BFH, Urteil v. 10.05.2016 – IX R 44/15; veröffentlicht am 07.09.2016).

Bei der Vermietung einer Wohnung können nur dann die vollständigen Werbungskosten abgezogen werden, wenn die Miete mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Liegt das Entgelt darunter, ist eine Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil vorzunehmen. In seinem Urteil hat der BFH nun klargestellt, dass für einen Vergleich die Bruttomiete und nicht die reine Kaltmiete ausschlaggebend ist.

Hierzu führten die Richter des BFH weiter aus, dass unter einer ortsüblichen Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten zu verstehen ist.

Verfasser: Manuela Lachenmaier, Dipl.-Betriebswirtin, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

Abzugsfähigkeit außerschulischer Lerntherapien

Die Bundesregierung hat sich zur steuerlichen Absetzbarkeit von Aufwendungen für außerschulische Lerntherapien für minderjährige Kinder geäußert.
Aufwendungen, die Eltern für die Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes entstehen, sind grundsätzlich durch das im laufenden Jahr gezahlte Kindergeld bzw. durch den Abzug der Freibeträge für Kinder im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abgegolten.
Darüber hinaus können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG 30% der Schulgeldzahlungen, höchstens 5.000 Euro pro Jahr steuermindernd als Sonderausgabe geltend gemacht werden.
Da außerschulische Lerntherapien vielfältig gestaltet und verursacht sein können, lässt sich keine allgemein verbindliche Aussage zur steuerlichen Abzugsfähigkeit treffen. Unter Umständen können sie aber als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG steuermindernd berücksichtigt werden.
Aufwendungen zur Behandlung einer Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) können beispielsweise als Krankheitskosten nach § 33 EStG abzugsfähig sein, wenn der Zustand krankheitsbedingt ist und die Aufwendungen zum Zwecke der Heilung oder Linderung getätigt werden. Für den Nachweis genügt in der Regel eine entsprechende Bestätigung des Arztes, dass die gewählte Behandlungsmethode auch tatsächlich medizinisch notwendig ist. Das Gleiche gilt für die Kosten einer logopädischen Therapie.

Verfasser: Manuela Lachenmaier, Dipl.-Betriebswirtin, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Kopftuch tragen?

Arbeitgeber können das Tragen eines Kopftuchs untersagen, wenn weltanschauliche Zeichen generell in der Firma verboten sind und es gute Gründe gibt. Das entschied der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (Rechtssachen C-157/15 und C-188/15). Eine unternehmensinterne Regel, die das sichtbare Tragen jedes politischen, philosophischen oder religiösen Zeichens verbiete, stelle keine unmittelbare Diskriminierung dar.

Eine solche Vorschrift ist nach Ansicht der Luxemburger Richter allerdings Voraussetzung, da ansonsten eine Diskriminierung nicht ausgeschlossen werden könne. Zudem könne ein nationales Gericht zu einem anderen Schluss kommen, wenn sich herausstellen sollte, dass im Einzelfall die Regel selektiv angewandt werde, also etwa nur auf das Tragen islamischer Kopftücher. Firmen hätten umgekehrt aber das Recht, ihren Kunden das Bild der Neutralität in Fragen der Weltanschauung und Religion zu vermitteln.

Eine Ungleichbehandlung verschiedener Anschauungen und Religionen ist danach nur zulässig, wenn sich dies aus der Art der Tätigkeit ergibt. Dies könne etwa aus Gründen der Hygiene oder der Sicherheit sein. In Deutschland sind Kopftücher am Arbeitsplatz im Prinzip erlaubt, Einschränkungen sind aber möglich. Bei der Beurteilung müssen sich deutsche Gerichte künftig an die Klarstellungen des EuGH halten.

Verfasser: Thomas Maier, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Kündigung im Urlaub?

Arbeitgeber können einem Arbeitnehmer auch während seines Urlaubs das Arbeitsverhältnis kündigen. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung läuft dann die sogenannte 3-Wochen-Frist der Kündigungsschutzklage an, innerhalb derer man eine Kündigung angreifen kann. Versäumt man diese Kündigung, so unterstellt das Gesetz, dass die Kündigung rechtswirksam ist.

Die Rechtsprechung sagt, dass eine Willenserklärung (dazu gehört auch eine Kündigung) dann als zugegangen gilt, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, von dem Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Das BAG stellt ausdrücklich klar, dass es nur auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme ankommen muss. Eine tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht entscheidend.

Da der Arbeitnehmer im vorliegenden Fall die Möglichkeit hatte, die Kündigung zu empfangen, gilt die Kündigung auch im Urlaub als zugegangen. Dies hat zur Folge, dass dann die Fristen zu laufen beginnen.

Dieser Grundsatz besteht sogar dann, wenn der Arbeitgeber wusste, dass sich der Arbeitnehmer im Urlaub befindet. Anderes soll nur dann gelten, wenn dem Arbeitgeber die Urlaubsadresse bekannt ist.

Was der Arbeitnehmer tun kann:

Gleichwohl sollen Arbeitnehmer nicht völlig schutzlos gestellt werden in solchen Fällen. Sie können in diesem Fall einen Antrag auf nachträgliche Zulassung der Klage gem. § 5 KSchG stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie die Frist schuldlos versäumt haben.

Verfasser:
Thomas Maier, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

Investitionsabzugsbetrag nachschieben?

Betriebsprüfungen führen häufig zu Steuernachzahlungen. Es besteht daher das Bedürfnis, die Steuererhöhungen auf Grund einer Betriebsprüfung dadurch auszugleichen, dass für die Prüfungsjahre nachträglich Investitionsabzugsbeträge angesetzt werden. Über lange Zeit war durch die Finanzverwaltung bestritten worden, dass dieses Nachschieben von Investitionsabzugsbeträgen zulässig sei. Der Bundesfinanzhof hat nun eindeutig festgestellt, dass das Nachschieben derartiger Investitionsabzugsbeträge möglich ist.

Nach § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Die Inanspruchnahme dieses Abzugsbetrages setzt weiter voraus, dass der Betrieb bestimmte Größenmerkmale nicht überschreitet, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den dem Wirtschaftsjahr folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen sowie mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen und dass er das begünstigte Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen nach seiner Funktion nach benennt und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angibt.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass der Investitionsabzugsbetrag nicht bereits bei erstmaliger Einreichung der Steuererklärung geltend gemacht werden muss. Er lässt es zu, wenn der Abzugsbetrag später zum Zwecke der Bescheidänderung gebildet wird, etwa um Steuererhöhungen auf Grund einer Bilanzberichtigung, nach Betriebsprüfungen, etc. entgegenzuwirken. Problematisch ist allerdings die Darlegung der Investitionsabsicht. Hierzu hat der BFH ausgeführt, dass der Steuerpflichtige die Darlegungs- und Feststellungslast für die Investitionsabsicht trägt. Dies bedeutet, dass er konkret darlegen und gegebenenfalls auch beweisen muss, dass er bereits in dem Jahr, für das er den Abzugsbetrag geltend machen möchte, tatsächlich die Investitionsabsicht hatte. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass entsprechende Angebote bzw. Anfragen bei Lieferanten vorgelegt werden.

Verfasser:
Michael Lachenmaier,
Steuerberater

Zitat

„Sage nicht immer, was Du weißt, aber wisse immer, was Du sagst“

(Matthias Claudius)

Handelsregisteranmeldungen durch Prokuristen

Das Kammergericht Berlin hat mit Beschluss vom 04.05.2016 entschieden, dass für die Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift einer GmbH einem Prokuristen die eingeräumte rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht nicht ausreicht. Der Prokurist sei gemäß § 49 Abs. 1 HGB (nur) zu Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt. Hierzu zählt nach Ansicht des Gerichts die Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift nicht. Der Prokurist der GmbH war somit nicht ermächtigt, die Änderung anzumelden.

Die Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass dem Prokuristen eine entsprechende selbständige Vollmacht für verschiedene Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einer Gesellschaft hinausgehen, erteilt werden muss. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für die Anmeldung von Änderungen von eintragungspflichtigen und -fähigen Umständen in das Handelsregister, sondern betrifft sämtliche Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes hinausgehen.

Verfasser:
Michael Kratt,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Patientenverfügung erfordert klare und eindeutige Formulierungen

Patientenverfügungen müssen nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 09.08.2016 eindeutig, klar und bestimmt formuliert sein. Von Vornherein nicht ausreichend sind allgemeine Anweisungen, wie die Aufforderung ein „würdevolles Sterben" zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist. Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung dürften aber auch nicht überspannt werden. Vorausgesetzt werden kann nur, dass der Betroffene umschreibend festlegt, was er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation will und was nicht. Allerdings nur zu sagen, „lebenserhaltende Maßnahmen" seien nicht gewünscht, reicht nach Ansicht der Karlsruher Richter beispielsweise nicht aus. Danach kamen die vom Gericht zu entscheidenden privatschriftlichen Schriftstücke wie auch die in der notariellen Vollmacht enthaltenen Äußerungen nicht als bindende, auf den Abbruch der künstlichen Ernährung gerichtete Patientenverfügungen in Betracht.

Wenn die Formulierung nicht klar und eindeutig ist, wird versucht, herauszufinden, was der Patient mutmaßlich gewollt hätte. Diese Ausforschung ist jedoch sehr schwierig, und es kann nicht sichergestellt werden, dass diese Ausforschung tatsächlich auch gelingt. Sofern Sie eine rechtssichere Patientenverfügung wünschen, kontaktieren Sie bitte uns.

Verfasser: Michael Kratt,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

Bestellung eines Notgeschäftsführers

Eine GmbH wird durch den Geschäftsführer vertreten. Ohne Geschäftsführer ist die Gesellschaft handlungsunfähig. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass eine GmbH führungslos ist, weil ein Geschäftsführer fehlt, er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, die Gesellschaft zu vertreten. Auch kann die Führungslosigkeit durch Amtsniederlegung des einzigen Geschäftsführers begründet werden. Sollte sich die Gesellschafterversammlung nicht auf einen neuen Geschäftsführer einigen können, oder handelt es sich um eine sogenannte Einmann-GmbH, kann das Gericht einen Notgeschäftsführer bestellen.

Voraussetzung für eine Bestellung ist, dass ein für die organschaftliche Vertretung der GmbH unentbehrlicher Geschäftsführer fehlt oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Geschäftsführung gehindert ist. Überdies muss der Gesellschaft oder einem Beteiligten ohne Notgeschäftsführerbestellung ein Schaden drohen oder eine alsbald erforderliche Handlung nicht vorgenommen werden können. Allerdings sind diese Erfordernisse eng auszulegen, weil die Ernennung eines Notgeschäftsführers einen wesentlichen Eingriff in das Bestellungsrecht der Gesellschafter darstellt.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Frage einer Bestellung eines Geschäftsführers bei einer Zweimann-GmbH beantworten müssen, nachdem mit einer baldigen einverständlichen Bestellung eines Geschäftsführers nicht zu rechnen war.

Mit Beschluss vom 08.06.2016 entschied das Gericht, dass zunächst der Versuch einer Lösung auf Ebene der Gesellschafterversammlung zu erfolgen hat. Erst wenn dieser Versuch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen entweder von vorneherein nicht zur Verfügung steht oder sich nach entsprechenden Initiativen als erfolglos erweist, kommt ein hoheitlicher Eingriff durch das Registergericht in Frage. Im Einzelnen ist aber der Fall, dass ein neuer Geschäftsführer nur deshalb nicht bestellt werden kann, weil sich die Gesellschafter nicht auf eine bestimmte Person einigen können, von der in ihrer Bedeutung wesentlich weitergehenden Sachverhaltsgestaltung abzugrenzen, dass es um einen Streit zwischen Gesellschaftergeschäftsführern in einer Zweipersonen-GmbH mit wechselseitigen Abberufungs- und Ausschließungsbeschlüssen geht, sich die Streitigkeit zwischen den Gesellschaftern mithin nicht auf die Besetzung der Geschäftsführerposition beschränkt.

Im letztgenannten Fall ist das Notbestellungsverfahren, sofern die weiteren Erfordernisse vorliegen, durchaus eröffnet.

Verfasser: Michael Kratt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Zitat

„Man kann die Erfahrung nicht früh genug machen, wie entbehrlich man in dieser Welt ist."

(Joh. Wolfgang v. Goethe)

„Laufend mithelfen“ war auch in diesem Jahr das Motto von Lerner Lachenmaier & Partner

Am 16. Juli 2017 hat das LL&P-Running-Team wieder am Villinger-Stadtlauf teilgenommen. Unter dem Motto „Laufend mithelfen“ waren wir mit einer großen Mannschaft am Start. Für jede gelaufene Runde spendet die Volksbank einen Euro an die Caritas. An dieser Stelle möchten wir uns bei unseren Läufern herzlich bedanken und freuen uns schon auf den nächsten Stadtlauf im Jahr 2018.

Herzlichen Glückwunsch!

„Wir rudern gegen den Strom. Sobald man aufhört, treibt man zurück.“ Dieses chinesische Sprichwort haben unser Mitarbeiter Michael Kratt sowie unser Kanzleipartner Ulrich Lerner zum Ansporn genommen, weitere Berufsqualifikationen zu erwerben.

Herr **Michael Kratt** hat erfolgreich den Fachanwaltslehrgang für Handels- und Gesellschaftsrecht absolviert. Darüber hinaus hat Herr Kratt sowohl den theoretischen Teil bestanden als auch die notwendige Anzahl der praktischen Fälle der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen. Herr Kratt darf daher den Fachanwaltstitel für Handels- und Gesellschaftsrecht führen.

Unser Kanzleipartner **Ulrich Lerner** hat den Fachanwaltslehrgang für Steuerrecht erfolgreich absolviert und die notwendige Anzahl der praktischen Fälle der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen. Herr Ulrich Lerner darf daher den Fachanwaltstitel Fachanwalt für Steuerrecht führen. Darüber hinaus hat Ulrich Lerner noch den Fachberaterlehrgang für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) absolviert und erfolgreich bestanden, sowie die notwendigen praktischen Fälle nachgewiesen.

Die gesamte Kanzlei Lerner Lachenmaier & Partner gratuliert hierzu.

Verfasser:
Michael Lachenmaier,
Steuerberater

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

Mehrere häusliche Arbeitszimmer

Der Kläger, der zusammen mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer veranlagt wurde, unterhielt zwei Wohnsitze in verschiedenen Städten. Er erzielte Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.
In seiner Einkommensteuererklärung machte er für seine selbstständige Tätigkeit Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer am ersten Wohnort in Höhe von 800,00 Euro und für das Arbeitszimmer an seinem Zweitwohnsitz in Höhe von 1.900,00 Euro als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte nur einen Betriebsausgabenabzug in Höhe von 1.250,00 Euro an.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt recht. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG). In diesem Falle ist der Abzug der Betriebsausgaben auf 1.250,00 Euro begrenzt. Bildet das Arbeitszimmer aber den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, so ist der Abzug unbegrenzt möglich.

Der BFH stellte zunächst fest, dass die beiden häuslichen Arbeitszimmer des Klägers nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellten, weil der Kläger im Zusammenhang mit der Durchführung von Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen an zahlreichen verschiedenen Orten Einnahmen erzielte. Nur ein Anteil von deutlich weniger als 50 % seiner gesamten Arbeitszeit entfiel auf die Tätigkeit in den Arbeitszimmern. Es ging daher noch um die Frage, ob für jedes der beiden Arbeitszimmer maximal 1.250,00 Euro in Abzug gebracht werden konnten oder insgesamt nur einmal 1.250,00 Euro. Der BFH stellte fest, dass der Höchstbetrag in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG ein personenbezogener Höchstbetrag sei. Dies bedeutet, dass er – gleichgültig wie viele Arbeitszimmer der Steuerpflichtige tatsächlich hat –, nur einmal in Anspruch genommen werden kann. Der Höchstbetrag bezieht sich also nicht auf „ein" Arbeitszimmer, sondern auf „einen Steuerpflichtigen".

Auf Grund der personenbezogenen Auslegung der Höchstbetragsregelung können mehrere Steuerpflichtige für ein und dasselbe häusliche Arbeitszimmer jeweils den Höchstbetrag in Höhe von 1.250,00 Euro als Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen, soweit sie die persönlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG erfüllen und die jeweiligen Aufwendungen mitgetragen haben.

Verfasser:
Michael Lachenmaier,
Steuerberater

Selbstbehalt bei privater Krankenversicherung

Der Kläger hatte für sich einen privaten Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen. Auf Grund entsprechender Selbstbehalte wurden geringere Versicherungsbeiträge mit dem Versicherungsunternehmen vereinbart. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Kläger den Selbstbehalt für sich als außergewöhnliche Belastung geltend. Da der Selbstbehalt allerdings geringer war als die zumutbare Eigenbelastung gemäß § 33 EStG, wirkte sich der Selbstbehalt steuerlich nicht aus. Der Kläger machte geltend, der Selbstbehalt sei als Krankenversicherungsbeitrag und somit als Sonderausgaben und nicht lediglich als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Die Klage hatte weder beim Finanzgericht noch beim BFH (Urteil vom 01.06.2016 – X R 43/14) Erfolg.

Der BFH entschied, dass sich die Selbstbehalte steuerlich nicht auswirken können, weil sie weder Sonderausgaben darstellen noch als außergewöhnliche Belastung auf Grund der zumutbaren Eigenbelastung zu berücksichtigen sind. Zu den Sonderausgaben gehören unter anderem Beiträge zur Krankenversicherung, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Zu den Beiträgen zu Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG gehören nicht nur die eigentlichen Prämien, sondern auch die üblichen mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängen und vom Versicherungsnehmer zu tragenden Nebenleistungen. Es muss sich dabei aber um Beiträge „zu" einer Krankenversicherung handeln. Zahlungen auf Grund von Selbst- oder Eigenbeteiligungen an entstehenden Krankheitskosten gehören aber nicht zu den Krankenversicherungsbeiträgen, denn die Aufwendungen für die Selbstbeteiligung sind keine Gegenleistung für die Erlangung von Versicherungsschutz, sondern gerade das Gegenteil. In Höhe des Selbstbehaltes übernimmt die Krankenversicherung nicht das Risiko, für künftige Schadensfälle eintreten zu müssen. Vielmehr verbleibt dieses Risiko in diesem Umfang beim Versicherungsnehmer. Dass dadurch Versicherungsprämien gespart werden, spielt steuerlich keine Rolle.

Die selbst getragenen Krankheitskosten sind dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG begünstigt. Der Abzug ist davon abhängig, dass die tatsächlichen Aufwendungen die sogenannte zumutbare Eigenbelastung gemäß § 33 Abs. 3 EStG, die vom Familienstand, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie vom Gesamtbetrag der Einkünfte abhängig ist, übersteigen.

Verfasser:
Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer

© Copyright 2017 Lerner Lachenmaier & Partner · Villingen-Schwenningen

Berechnung von Sozialkassenbeiträgen bei Schwarzgeldabreden

Ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen Fliesenverlegebetrieb hatte, hatte in erheblichem Umfang Schwarzgeldgeschäfte betrieben. Er wurde deshalb zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

Auf der Grundlage der Rechnungsbeträge verschiedener Monate rechnete die Deutsche Rentenversicherung den Nettoumsatz des Beklagten hoch. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft verlangte nun von dem Beklagten die Zahlung von Beiträgen nach den für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in der jeweils geltenden Fassung. Sie hat dabei geschätzt, dass der auf den von der Deutschen Rentenversicherung ermittelten Nettoumsatz entfallenden Nettolohnanteil jeweils 66,67 % betrage. Auf dieser Grundlage errechnete sie eine fiktive Bruttolohnsumme und verlangte nun den jeweils gültigen Sozialkassenbeitrag.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 22.06.2016 entschieden, dass illegal gezahltes Arbeitsentgelt, für das weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, zur Berechnung der Beiträge nach § 18 Abs. 4 VTV nicht entsprechend § 14 Abs. 2 SGB IV auf ein Bruttoarbeitsentgelt „hochgerechnet" werden kann.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer

Scheidungskosten nicht von der Steuer abziehbar

In einem aktuellen Urteil vom 18.05.2017 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Scheidungskosten nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden können. Verschiedene Finanzgerichte hatten im Zusammenhang mit der Einführung des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG die Gerichts- und Anwaltskosten für die Scheidung als außergewöhnliche Belastungen zum Abzug zugelassen. Zur Begründung führten sie an, dass die zwangsläufigen Scheidungskosten nicht zu den Prozesskosten, sondern zu den existenziellen Aufwendungen zählen.

Der BFH sah dies auf Grund der ab dem Veranlagungszeitraum 2013 geltenden Gesetzesänderung anders. In der Vergangenheit hatte der BFH die Abzugsfähigkeit von Ehescheidungskosten stets unter dem Gesichtspunkt der Zwangsläufigkeit bejaht, entgegen der Auffassung der Finanzgerichte darin aber keinen Fall der Existenzbedrohung gesehen. Genau das ist aber seit der Gesetzesänderung Voraussetzung für die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung. Dies hat zur Folge, dass die Scheidungskosten nicht mehr von der Steuer abgesetzt werden können.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer

Die Berater – Impressum

Herausgeber
Lerner Lachenmaier & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Verantwortlich
Heinrich Lachenmaier

© Copyright 2017 by
Lerner Lachenmaier & Partner

Anschrift
Lerner Lachenmaier & Partner
Villinger Straße 18
D-78054 VS-Schwenningen
Telefon: 07720/9977-0
Telefax: 07720/9977-550
E-mail: info@LLP-Kanzlei.de
Internet: www.LLP-Kanzlei.de

Diese Information finden Sie auch auf unserer Homepage **www.LLP-Kanzlei.de** als aktuellen PDF-Download!